



Fotos: Dirk Hunger

# Amtsblatt OSCHATZ

der Großen Kreisstadt

Ausgabe 04/19

Amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten und Termine

27. Februar 2019

## Gundermann-Nachmittag im Thomas-Müntzer-Haus Oschatz

In der neuen Veranstaltungsreihe Kultur-Parkett können Sie am Sonntag, den 3. März, den Liedermachernachmittag „Traveler singt Gundermann“ im Thomas-Müntzer-Haus Oschatz erleben. Falk „Traveler“ Schirrmeister wird Sie ab 15 Uhr in die Welt des bekannten Liedermachers Gerhard Gundermann entführen.

Gerhard Rüdiger Gundermann (\* 1955; † 1998) war ein deutscher Liedermacher und Rockmusiker. In der DDR galt der Baggerfahrer Gundermann als Sprachrohr der Menschen im Lausitzer Braunkohlerevier. Seine oft von einem melancholischen Unterton geprägten Lieder spiegeln teils eine sehr persönlich wirkende Auseinandersetzung mit den Themen Leben, Tod und Sterben wider. Er hinterließ nicht

nur unzählige Lieder, die von einer ganz eigenen Weltsicht, von Zerrissenheit, Liebe, Sorgen, von Leidenschaft und Herzschmerz berichten, sondern auch von unzähligen Fans und Seilschaftern, die sein Erbe verwalten, pflegen und weitergeben. Falk „Traveler“ Schirrmeister fand vor langer Zeit in Gundermann einen „Bruder im Geiste“. Während des Konzerts verliert man sich schnell in den Tönen, den Lichtern, den Emotionen. Das ist gewollt und es ist wie der Ausbruch aus der alltäglichen Welt. Es ist nicht nur ein Konzert! Es ist eine Reise! Ein Gefühl!

Eintrittskarten sind in der Oschatz-Information, Neumarkt 2 sowie in allen CTS-Eventim Vorverkaufsstellen, unter [www.eventim.de](http://www.eventim.de) sowie an der Tageskasse im Thomas-Müntzer-Haus erhältlich.



Falk „Traveler“ Schirrmeister ist nun ebenfalls schon seit 20 Jahren als Liedermacher und Musiker auf den Bühnen des Landes unterwegs. Foto: PF

## Europa- und Kommunalwahl

50 Euro für ehrenamtliche Wahlhelfer

Am 26. Mai 2019 findet die Europa- und Kommunalwahl statt. Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl werden wieder ehrenamtliche Helfer zur Besetzung der Wahlvorstände benötigt. Dazu muss man wahlberechtigt sein, d. h. man muss Deutscher sein, mindestens 18 Jahre alt sein und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Oschatz wohnen.

Ich rufe alle Parteien und Vereinigungen, alle Bürgerinnen und Bürger auf, sich an der Ausrichtung der Wahlen aktiv zu beteiligen und sich für den Einsatz in den Wahllokalen zur Verfügung zu stellen. Für den Wahltag wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50 Euro gezahlt. Wahlberechtigte Personen, die am Wahltag ehrenamtlich in den Wahlvorständen tätig werden möchten, bitte ich, ihre Bereitschaft in der Stadtverwaltung Oschatz, Telefon 03435 9700 bis zum 31. März 2019 anzuzeigen. Bitte hinterlassen Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihre Telefonnummer. Mit dieser Meldung erteilen Sie die Einwilligung Ihre übermittelten Daten zu verarbeiten. Die für die Aufstellung der Wahlvorstände Verantwortlichen werden sich dann bei Ihnen melden und mit Ihnen

den weiteren Ablauf Ihres Einsatzes absprechen. In der Stadt Oschatz werden 20 Wahlbezirke eingerichtet. Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt. Die Wahlvorstände bestehen jeweils aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und drei bis sieben weiteren Beisitzern. Der Einsatz ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger in den Wahlorganen ist Ausdruck demokratischer Beteiligung der Bevölkerung und sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen bis hin zur Feststellung der Wahlergebnisse. Alle freiwilligen Wahlhelfer helfen gleichzeitig, dass an den Tagen nach der Wahl in unseren Kitas für die Kinder mehr Erzieherinnen da sind, die sonst wegen eines Wahleinsatzes einen freien Tag beanspruchen können. Jeder Freiwillige ersetzt eine Erzieherin, die sonst für die Wahl eingeteilt würde. Ich bedanke mich bereits jetzt bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich für den Wahleinsatz zur Verfügung stellen und bitte vor allem die Parteien, ihre Vertreter in die Wahlvorstände zu entsenden.

gez. Andreas Kretschmar  
Oberbürgermeister

## Jagdverpachtung

Die Stadt Oschatz verpachtet ab dem 1. April 2019 für die Dauer von zehn Jahren die Ausübung des Jagdrechtes auf den zum Eigenjagdbezirk der Stadt Oschatz gehörenden Grundstücken. Bei dem Jagdbezirk handelt es sich um ein Niederwildrevier mit einer bejagbaren Fläche

von ca. 120 ha. Entstehen die Wildschäden sind vom Pächter zu übernehmen. Vorkommende Wildarten: Reh- und Schwarzwild. Abschussplan 2018/2019: Rehwild 31, Schwarzwild 3 Die Stadt Oschatz behält sich den Zuschlag vor und ist weder an das Höchstge-

bot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Die Jagdpachtbedingungen können bei der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, Zimmer 209, Tel. 03435 970266, eingesehen werden. Der Nachweis der Jagdpachtfähigkeit ist vorzulegen.

Schriftliche Angebote sind bis zum 13. März, 12 Uhr, bei der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, einzureichen.

Oschatz, 27. Februar 2019  
gez. Andreas Kretschmar  
Oberbürgermeister

### IMPRESSUM

HERAUSGEBER  
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz

ERSCHEINUNGSWEISE  
Zweimal im Monat in der Oschatzer Rundschau, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet

ANZEIGEN  
Antje Bade, Telefon: 03435 9768-61, Telefax: 03435 9768-69, E-Mail: [a.bade@leipzig-media.de](mailto:a.bade@leipzig-media.de)  
Angela Eder, Telefon: 03435 9768-63, Telefax: 03435 9768-69, E-Mail: [a.eder@leipzig-media.de](mailto:a.eder@leipzig-media.de)

VERANTWORTLICH für den amtlichen Teil und die REDAKTION:  
Stadt Oschatz, Anja Seidel, Telefon: 03435 970-275, E-Mail: [presse@oschatz.org](mailto:presse@oschatz.org)

HERSTELLUNG/VERTRIEB/ANZEIGEN  
Leipzig Media GmbH, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig

ANZEIGENSCHLUSS  
nächste Ausgabe: 6. März 2019. Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 13. März 2019.

# Amtliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 74 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in der Sitzung am 19.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen:

		§ 1		§ 2		§ 3		§ 4		§ 5	
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:				Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.				Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.		Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:	
im Ergebnishaushalt mit dem										für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	25.346.038	EUR								320	vom Hundert
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	26.816.643	EUR								430	vom Hundert
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.472.605	EUR								390	vom Hundert
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	300.000	EUR									
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	300.000	EUR									
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0	EUR									
- Gesamtergebnis auf	-1.472.605	EUR									
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR									
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR									
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.472.605	EUR									
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital auf	0	EUR									
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	0	EUR									
im Finanzhaushalt mit dem				Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden vom Landratsamt Nordsachsen mit Bescheid vom 28.01.2019 genehmigt.							
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.636.654	EUR									
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.998.231	EUR									
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	638.423	EUR									
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.630.719	EUR									
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.895.613	EUR									
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.264.894	EUR									
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.626.471	EUR									
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.141.000	EUR									
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	584.000	EUR									
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	557.000	EUR									
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-2.069.471	EUR									

Oschatz, 27.02.2019  
Gez. Andreas Kretschmar  
Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden vom Landratsamt Nordsachsen mit Bescheid vom 28.01.2019 genehmigt.  
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Oschatz für das Haushaltsjahr 2019 liegt von Dienstag, den 28.02.2019 für die Dauer von einer Woche während der üblichen Dienststunden im Zimmer 112 des Rathauses aus.

Haushaltssatzung und der Haushaltsplan steht im Internetangebot der Stadt ([www.oschatz.org](http://www.oschatz.org)) zum download zur Verfügung.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**  
Die vorstehende von Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis:  
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn:  
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,  
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,  
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist  
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.  
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oschatz, den 27.02.2019  
gez. Andreas Kretschmar  
Oberbürgermeister

## Die Große Kreisstadt Oschatz sucht zum 1. September 2019 eine Kita-Leiterin\* für den Hort Collmblick

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt, bis zum Jahr 2022 ein neues Schulgebäude mit integrierem Hort zu bauen, in welchem sowohl die Grundschule und der Hort Collmblick als auch Grundschule Magister Hering und Hort Oschatzer Heringe vereinigt werden sollen. Bis zum Vollzug dieser Zusammenführung ist die ausgeschriebene Stelle befristet. Im Anschluss an die befristete Leitungstätigkeit besteht ein Anspruch auf unbefristete Weiterbeschäftigung als Erzieherin. Ihre Aufgabe ist es, den Hort pädagogisch und organisatorisch entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, dem pädagogischen Konzept und dem Auftrag des Trägers verantwortlich zu leiten und zu führen. Je nach Erfordernis können weitere Aufgaben übertragen oder Aufgaben entzogen werden. Sie verfügen über die erforderliche Qualifikation gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO), dann bieten wir Ihnen einen anspruchsvollen, interessanten Arbeitsplatz mit einer Arbeitszeit von ¾ Vollzeit.

Die Bezahlung erfolgt entsprechend unserer Haustarifvertrag, der 2020 ein Monatsgehalt von 100 Prozent TVÖD vorsieht in Entgeltgruppe S15. Hinzu kommt eine Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) in Höhe von 65 Prozent eines Monatsgehalts. Zusätzlich gibt es 30 Tage Urlaub und man kann für bis zu 5 Tage Fortbildung freigestellt werden. Der Besuch im Fitnessstudio wird mit monatlich 25 Euro unterstützt. Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen. Senden Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum 10. März 2019 an: Stadtverwaltung Oschatz, Hauptamt, Neumarkt 1, 04758 Oschatz. Die Vorstellungsgespräche sind am 14. März 2019 geplant. Die Personalauswahl erfolgt in der Sitzung des Hauptausschusses am 28. März 2019. Wir erwarten vor der Einstellung zwingend ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als ein Jahr ist, sowie den Nachweis über einen aktuellen Impfstatus.

Bitte verzichten Sie auf die Verwendung von Bewerbungsmappen. Diese senden wir nicht zurück. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbern nach Ablauf eines halben Jahres vernichtet. Bewerbungs- und Reisekosten werden nicht erstattet. Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten von uns verarbeitet werden.  
\*) Zur besseren Lesbarkeit wird verallgemeinernd das generische Femininum verwendet. Die Ausschreibung richtet sich gleichermaßen an alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind ausdrücklich erwünscht und werden bei gleicher Befähigung und persönlicher sowie fachlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Oschatz, den 8. Februar 2019  
gez. Kretschmar  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung Lärmaktionsplan

Hiermit gibt die Stadtverwaltung Oschatz bekannt, dass der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 19. Dezember 2018 die Fortschreibung des Lärmaktionsplans als künftige Handlungsgrundlage für die Stadt und die betroffenen Straßenaustaussträger beschlossen hat. Während der Sitzung wurden bei der Behandlung des Entwurfs Ergänzungen des Maßnahmenkataloges und Änderungen bei der Abwägung formuliert. Die wesentlichsten Grundlagen zur Durchführung der Lärmaktionsplanung Stufe 3 waren für die Stadt Oschatz gemäß EU-Umgebungs-lärmrichtlinie die vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie veranlassten Lärmkartierungen. Aufgrund der vorgegebenen Schwellenwerte für die Verkehrsstärke sind in der Stadt Oschatz nur die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B6 kartiert worden. Ziel der darauf aufbauenden Lärmaktionsplanung ist die Vermeidung bzw. Minderung von Umgebungslärm. Dazu wurden im Lärmaktionsplan geeignete Maßnahmen zur langfristigen Absenkung der Belastung zusammengestellt. Nutzen der Lärmaktionsplanung sind insbesondere Gesundheitsschutz und Gesundheitsvorsorge, Verbesserung des Wohnumfeldes und Erhöhung der Lebensqualität, Erhöhung des Grundstückswertes sowie Aufwertung der Stadt als Wohn- und Investitionsstandort. Der Lärmaktionsplan kann auf der Homepage der Stadt Oschatz unter [www.oschatz.org](http://www.oschatz.org) eingesehen werden.

Oschatz, 27. Februar 2019  
gez. Andreas Kretschmar  
Oberbürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Oschatz zum Datenschutz bei Wahlen

## A. Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiellrechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

## B. Unterstützungsunterschriften

Dieser Hinweis ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die bei der Sammlung der Unterstützungsunterschriften verarbeiteten personenbezogenen Daten. Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift auf dem Unterschriftenblatt zum Unterstützungsverzeichnis angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

**1.** Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die erforderliche Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zur Stadtratswahl nach § 6b Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes, zu den Ortschaftsratswahlen nach § 35a Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes, zu den Stadtbezirksbeiratswahlen nach § 37a in Verbindung mit § 35a Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes und zur Kreistagswahl nach § 50a in Verbindung mit § 6b des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 6a, 7, 35a, 37a und 50a des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 16 bis 19 der Kommunalwahlordnung.

**2.** Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

**3.** Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadtverwaltung, bei der nach § 6b Absatz 1 Satz 2, §§ 35a, 37a und 50a des Kommunalwahlgesetzes die Unterstützungsunterschrift zu leisten ist. Nach Schließung des Unterstützungsverzeichnisses am Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge um 18.00 Uhr ist für Unterstützungen zu Stadtratswahlen der Stadtwahlausschuss, Neumarkt 1, 04758 Oschatz und für Unterstützungen zu Kreistagswahlen der Kreiswahlausschuss, Schlossstraße 27, 04680 Torgau für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Stadtverwaltung, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

**4.** Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Stadtwahlausschuss im Falle einer Unterstützung zu Stadtratswahlen und der Kreiswahlausschuss im Falle einer Unterstützung zu den Kreistagswahlen (Postanschriften: siehe Nummer 3). Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch

die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

**5.** Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten bei den Kommunalwahlen richtet sich nach § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

**6.** Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu: a) Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung), b) Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung), c) Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung), d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung). Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen (§ 17 Absatz 4 Satz 4 der Kommunalwahlordnung).

## C. Wählerverzeichnis, Wahlschein

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

**1. a)** Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

**b)** Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

**c)** Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3 § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

**d)** Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

**2.** Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

**3.** Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: jurcons Beratungs- und Informations GbR z. Hd. RA Hagen Albus, Leipzig Straße 110, 04425 Taucha, E-Mail [hagen.albus\(at\)jurcons.de](mailto:hagen.albus(at)jurcons.de), Telefon 034298 487810.

**4.** Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter Steffen Fleischer, Schlossstraße 27, 04860 Torgau und für die Kommunalwahlen das Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt, 04855 Torgau als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

**5.** Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung a) der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet, b) die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder c) sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

**6.** Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu: a) Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung), b) Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung), c) Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung), d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung).

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

## D. Sächsischer Datenschutzbeauftragter

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: [saechsdsb@slt.sachsen.de](mailto:saechsdsb@slt.sachsen.de)) richten.

**Oschatz, 27. Februar 2019  
gez. Andreas Kretschmar  
Oberbürgermeister**